

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.  
1791-1811  
1804**

6 (6.2.1804)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-117738](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-117738)

No 6. Montag 8, den 6. Februar 1804.

## Zeuerische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.

Gerihtl. Procl.

I. Zu weyl Gerhard Heibner Ver-  
gantung von Zinnen, Kupfer, Messing,  
Zinnen, Betten, Tischen, Stühlen, Schrän-  
ken, Mannsleidungsstücken, eine silberne  
Taschenuhre, eine Wanduhre, auch eini-  
ges rohes und gares Leder und sonstigen  
Sachen ist terminus auf den Montag als  
den 13 Febr. in weyl. Gerhard Heibners  
Behausung auf Hochstiel angelesen worden.  
Wornach u. Sigill. Zeuer am 11 Jan. 1804.

Aus Kaiserl. Regierung hieselbst.

2 Demnach auf freiwilliges Ansuchen,  
der Verkauf nachfolgender Grundstücke, als:

1) Der verstorbenen Frau Bläthm Tha-  
den Erben Heerdstädte Ulfenburg, in Wad-  
dewarder Kirchspiel, groß 50 Matten; von  
welcher aber von 3 Matten das nutzbare  
Eigenthum bey der Verkäufer Hauslings-  
hause bey Suddens gehört und we ir von  
dem Eigener oder Käufer dieses Hauses jäh-  
lich um Michaeli 4  $\times$  13 sch 10 w. in  
Golde Erbpacht an die Heerdstädte Ulfen-  
burg bezaleet wird.

2) Derselben Hauslingshaus nebst dem  
nutzbaren Eigenthum von den bey demsel-  
ben bisher gebrauchten 3 Matten Landes  
bey Suddens in Waddewarder Kirchspiel,  
von welchem jährlich um Michaeli 4  $\times$  13 sch  
10 witt Erbpacht an den Eigener der Heerd-  
städte Ulfenburg bezaleet werden muß.

3) Derselben bey Nenndorf in Wadde-  
warder Kirchspiel belegene 8 Matten von  
allen Abgaben freien Landes.

4) Des verstorbenen Hrn. Raths Tha-  
den Erben Heerdstädte im Hohenwucher  
Kirchspiel, das rothe Haus genannt, groß  
27 Matten

5) Derselben 6 Matten freien Bürgerlan-  
des, am Garmser Tlesf belegen.

6) Derselben 2 Matten Landes hinter  
Eilert Gerhard Roosen Dresche belegen.

7) Derselben 4 Grase im Hillersenhamm.

8) Derselben Garten nebst darin befind-  
lichen steinernen Gartenhause, am Sillen-  
steder Fußwege belegen.

9) Derselben Haus in der Sct. Annen-  
straße, mit dazu gehörigen Pertinenzien als  
a. 2 Grase im Hillersenhamm.

b. dem an dem Hause liegenden Stück  
Gartengrund,

c. einen kleinen Garten beim Buskohl.

d. einer Erbheuer zu 1  $\times$  18 sch. welche  
Kaufmann Dale Erben von einem Ak-  
ter in ihrer Dresche alljährlich zu ent-  
richten haben.

e. einer Erbheuer zu 1  $\times$  3 sch. welche  
von dem Besitzer des Buskohl Bus-  
ches wegen zweier Blockäcker jährlich  
bezahlet werden müssen, und

f. einer Erbheuer zu 1  $\times$  welche von  
dem Käufer des nutzbaren Eigenthums  
von dem zum Hause gehörigen 4 lan-  
gen Aecker und 2 Blockäcker auf hiesi-  
ger Gass beim Hilksenschloot, jährlich um  
Michaeli abg. tragen werden muß.

10) Derselben nutzbare Eigenthum von  
4 langen Aeckern und 2 Blockäckern, auf  
hiesiger Gass beim Hilksenschloot, welche zu der  
Verkäufer Hause in der St. Annenstraße  
gehören, und wovon jährlich 1  $\times$  Erbheuer  
an den Eigenthümer solcher Hauses um  
Michaeli bezaleet werden muß.

11) Des Hrn. Justiz Rath Jürgens  
Landguth auf dem neuen Sandemergroden,  
groß 113 Matten.

12) Derselben Landguth Sorgenfrey groß  
41 Matten; welches in der Nähe der Stadt  
bey Reiseburg belegen.

13) Derselben 6 Matten bürgerlich freies

Land, der Goldschmidtschamm genannt, in der Nähe von Rattens belegen; wovon an des Levy Schwaben Erben 3  $\text{r}^{\text{e}}$  9 Sch. in courant Münze jährliche Erbsteuer abgehen.

14) Desselben nutzbares Eigenthum der sogenannten Superintendenten Dresche am Danbalmer Wege mit den dabey gehörigen besondern langen Begeacker, wovon jährlich um Carini an den hiesigen Superintendenten 12  $\text{r}^{\text{e}}$  Erbpacht und beim Eintritt der Superintendenten Stelle 6  $\text{r}^{\text{e}}$  Recognitionsgelder an denselben bezahlet werden müssen.

15) Desselben 4 Matten bürgerlich freien Landes, hinter dem Hillerjen Baum belegen; wovon gar keine Abgaben, auch an die hiesige Cammer nicht abgehen,

an den Meistbietenden bey brennender Kerze, in einem besondern Aeu erkannt, und verkauft werden sollen, und Terminus hiezu aufn Mittwoch, als den 7 März d. J. angesetzt worden: so wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenigen, welche von besagten Stücken zu erhandeln Willens sind, sich gedachten Tages des Mittags um 12 Uhr aufn Stadt Rathhause hieselbst einfinden, und der Vergantungsordnung gemäß laufen Anbey werden diejenigen welche überhaupt Befugniss zu haben glauben, der Veräußerung des einen oder andern von obigen Grundstücken zu widersprechen, ebensowohl, als diejenigen, welche aus irgend einem Rechts oder Inrogations-Grunde Anspruch auf die einkommenden Kaufgelder machen möchten hiemit erinnern: daß erstere sich vor dem Verkauf und letztere im Fall kein Concursproclama immittelst ergangen, wenigstens vor Erscheinung eines jeden Zahlungs-termins gerichtlich zu melden haben, widerigensals sie hiernächst weiter nicht gehöret, sondern die Kaufgelder, so wie sie eingekommen, an die Impetranten der Subhastation werden ausbezahlet werden. Wornach 2c. Sigl. Jever d. 18 Jan. 1804. Aus dem Landgerichte hiesabst.

3) Diejenigen, die in dem sogenannten neuen Kamp im Busche, Plaggen ohnentgeltlich hauen wollen, gegen ohnentgeltliche

Ueberlassung solcher Plaggen, können sich sofort bey dem Forstmeister Jaris oder Förster Pflugmacher melden, von welchen die Stellen angewiesen werden, und sie die weitere Bedingungen erfahren können.

Jever, aus der Cammer, ant 25 Jan. 1804.

4) Es wird hiemit zur Nachricht, und Nachachtung bekannt gemacht, daß der Cammer Registrator Cordes die Hebung der Stadt- Accise aufgegeben habe, und solche nach Serenissimas Befehl den adjungirten Receptor der ordinären Contribution, Advocaten Krell übertragen worden.

Jever aus der Cammer d. 25 Jan. 1804.

5) Wann Johann Iben Altmanns, seines Unordentlichen und herschwenderischen Lebenswandels wegen unter Curatel gesetzt, und Hajo Thnen Hajen als dessen Curator bestellt worden; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, damit niemand mit demselben in irgend einer sacht rechtsverbindlichen Handlung sich einlasse, indem alles was ohne vormissen und Genehmigung des gedachten Curators vorgenommen werden mögte, als null und nichtig geachtet und angesehen wird. Wornach 2c.

Sigl. Jever den 28ten Jan. 1804.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

6) Nachdem der Schullergeselle, Johann Diederich Frerichs sich mancher Excesso schuldig gemacht, welche sämtlich Folgen des Trunks sind, dieweil wegen bereits auch mehrere mahl bestraft worden; so wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht und ieder gewarnt, weder an den Johann Diederich Frerichs an geistigen Getränken etwas verabfolgen zu lassen noch auch demselben etwas zuzubringen, widrigenfalls die Contravenienten zu gewärtigen haben, daß sie mit einer den Umständen gemäß nachhastigen Brüche oder sonstigen Leibesstrafe werde belegt werden. Wornach 2c. Sigill. Jever aus der General Armen Inspection am 1 Febr. 1804.

Bedingungen bey dem Subhastations Proclama.

1) Bedingungen wornach weil. Rätin Thaden Erben ihr Landguth zu Ufsenburg in Badsewarder Kirchspiel



nebst dazu gehörigen Kirchen und Lägerstellen am 7ten Merz sub hasta publica verkaufen wollen.

1. Das Landguth ist bis May 1808 an Cornelius Abten Martens jetzt Erben pr. Matt zu 7 Rthl. 13 sch. 10 w. in Gold nebst Zugaben vermietet, und muß Käufer diese nach Inhalt des Contracts wohnen lassen.

2. Da die bisher beim Lande mit gebräuchten 8 Matten Freyland bey Nenndorf nicht mit verkauft, auch die zur Häuslingsstelle bey Suddens geschlagenen drey Matten besonders verkauft werden, so erhält Käufer nur 47 Matten zum ausschließlichen Eigenthume und, stehen Verkäufer auch nicht für die Zahl und Maas der Matten ein. Es muß indeßen Käufer die sämtlichen Lasten vom ganzen Heerde zu 50 Matten tragen.

3. Die Gefahr des Immobilien so wie die Reparaturkosten übernimmt Käufer sogleich, und da die Gebäude zu 2000 Rthl bey der Brandversicherungsgesellschaft versichert stehen so tritt Käufer sogleich in der Verkäufer Rechte und Verbindlichkeiten bey dieser Societaet, so wie er überhaupt das Landguth mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, auch Lasten und Beschwerden womit Verkäufer solches bisher besessen und erbet haben, erhält.

4. Käufer zieht von May 1804 an die Miete nebst Zugaben, als bis wohin Verkäufer sich solche gegen Praestation der Abgänge reserviren. Und da der Heuermann resp. dessen Erben die vorhin gedachten 8 Matten Freyland, welche separat verkauft werden mit in Pacht haben, so versteht sich von selbst daß der Eigenthümer oder Käufer der

8 Matten auch hievon die Miete zu genesen haben so daß Käufer nur die Miete von der auf ihn übergehenden 47 Matten empfängt. Jedoch wird hierbey besonders bestimmt daß der Heuermann um Michaelis eines jeden Jahres für die 8 Matten 22 Pistolen an dem Käufer resp. Eigner derselben bezahlt, und also der Käufer von Ulfenburg um Michaelis jeden Jahres nur 146 Rthl. 6 sch. 15 witt vom Heuermann an Miete zu empfangen hat.

5. Da der Heuermann nach dem §. 19 des Heuercontracts alle Jahr nur 20 Matten unter den Pflug haben darf; indeßen es der Fall seyn könnte, daß der Verkäufers Erblaffer dem Heuermann erlaubt hätte, in den verfloßenen Jahren etwas mehr aufzubrechen und unter den Pflug zu nehmen, so kann Käufer deshalb den Heuermann nicht in Anspruch nehmen.

6. Von dem Käufer resp. Eigner der bey Suddens belegenen Häuslingsstelle nebst 3 Matten bekommt Käufer resp. der Besitzer des Ulfenburger Landes jährlich und zwar Michaelis 1804 zum erstenmale 4 Rthl. 13 sch. 10 witt in Gold, Erbheuer.

7. Der Kaufschilling wird in drey gleichen Michaelis Terminen, Michaelis 1804 anhebend, und zwar jeder Termin mit zwischenlaufenden Zinsen zu 4 pro C. von May 1804 an, an Verkäufer bezahlt.

8. Käufer trägt sämtliche gewöhnliche Subhastations, und Depositenkosten, und muß für Nachsuchung der Subhastation, Verfertigung der Bedingungen, Insertion im Wochenblatte und für die Assignationen ad depositum 2c. 7 Pistolen in Zeit 4 Wochen nach dem Verkauffe an die Verkäufer bezahlen.

2. Bedingungen wornach weyl. Rächin Thaden Erben ihr Häuslings-Haus nebst dem nutzbaren Eigenthum der dabey gebrauchten 3 Matten landes bey Suddens belegen am 7ten Merz sub hasta verkaufen wollen.

1. Käufer übernimmt sogleich die Gefahr und die Unterhaltung des Immobiliis, und da das Haus zu 200 Rthlr. bey der Brandcasse für Feuers gefahr versichert ist, so tritt derselbe von Stund an in der Verkäufer Rechte und Verbindlichkeiten bey dieser Societaet. Auch stehen Verkäufer nicht für die Zahl und Größe der drey Matten ein.

2. Das gedachte Haus nebst drey Matten sind bis May 1811 an Johann Hinrich Schröder, jedoch unter nachfolgenden Bestimmungen vermietet.

a. bis May 1805 entrichtet derselbe jährlich sieben und zwanzig und einen halben Reichsthaler Mieth in Gold, und als Zugabe eine fette Gans.

b. von May 1805 bis dahin 1811 zahlt er jährlich fünf und vierzig Reichsthaler in Golde nebst einer fetten Gans.

c. ist im Heuercontract der letzten 6 Jahre beyderseits vorbehalten, als denn mit drey Jahren den Contract aufzuheben, wenn die desfallsige Aufkündigung vor Johannis 1807 geschieht.

Diese Contracte muß Käufer dem Heuermanne erfüllen, und zieht derselbe die Mieth von May 1804 an, als bis wohin indessen Verkäufer sich solche reserviren.

3. Der Kauffchilling wird in drey gleichen Michael. Terminen, Michael. 1804 anhebend, und zwar jeder Termin mit zwischenlauffenden Zinsen zu 4 proCent von May 1804 an, an Verkäufer bezahlt.

4. Käufer trägt sämtliche gewöhn-

liche Subhastations- und Depositen Kosten, und muß für Nachsicherung der Subhastation, Vorfertigung der Bedingungen, Insertion im Wochenblatte und für die Assignationen ad depositum ic. 5 Pistolen, in Zeit 4 Wochen nach dem Verkauffe an die Verkäufer bezahlen.

5. Die von dem Käufer jährlich um Michaelis an den Eigener der Heerdtste Ufsenburg zu bezahlende Erbpacht zu 4 Rthl. 13 sch. 10 wirt in Golde, muß derselbe Michaelis 1804 zum ersten Male entrichten.

3. Bedingungen wornach weyl. Rächin Thaden Erben ihre 8 Matten Frey land bey Memdorf belegen, am 7ten Merz subhastiren lassen wollen.

1. Käufer überkõmmt dieses Grundstück mit den Rechten und Gerechtigkeiten womit Verkäufer solches bisher besessen.

2. Verkäufer haften nicht für die angegebenen Matten Zahl und deren Größe.

3. Selbige sind bis May 1808 an Cornelias Abten Martens resp. Erben, bey dem Landgute Ufsenburg mit verheuert, und ist Käufer schuldig, solches denselben bis dahin in Gebrauch zu lassen, und zwar dergestalt als des Heuermanns Heuercontractes mit sich bringt.

4. Käufer zieht jährlich um Michaelis und zwar Michaelis 1804 zum erstenmal 12 Pistolen Mieth vom Heuermann. Bis May 1804 bleibt solche indessen den Verkäufern.

5. Der Kauffchilling wird in drey gleichen Michaelis Terminen, Michaelis 1804 anhebend, und zwar jeder Termin mit zwischenlauffenden Zinsen zu 4 proCent von May 1804 an, an Verkäufer bezahlt.

6. Käufer trägt sämtliche gewöhn-



liche Subhastations- und Depositenkosten, und muß für Nachsuchung der Subhastation, Verfertigung der Bedingungen, Insertion im Wochenblatte und für die Assignationen ad depositum *ic.* 6 Pistolen in Zeit 4 Wochen nach dem Verkaufe an die Verkäufer bezahlen.

4 Bedingungen, wornach weiland Rath Thaden Erben ihr Landguth in Hohenkircher Kirchspiel das rothe Haus genannt, groß 29  $\frac{1}{2}$  Matten nebst Kirchen- und Lägerstellen am 7ten Merz verkaufen wollen.

1. Verkäufer stehen nicht für die Mattenzahl und deren Größe ein, und übernimmt Käufer dasselbe mit den darauf haftenden Lasten und Beschwerden auch Rechten und Gerechtigkeiten mit welchem dem Verkäufers Erblasser dasselbe besessen. Auch wird hierbey bemerkt daß auf dieses Landguth kein Weinkauf und Geschenke haften, und überdem sehr wenig davon an die Herrschaft geht.

2. Der mit dem bisherigen Heuermann Bruno Hajen bestandene Heucontract, ist nach dem Landgerichtlichen Protocolle von 20ten Decb. 1803 mit May 1804 aufgehoben, ist also von da an heuerlos. Uebrigens übernimmt Käufer die Gefahr und die Reparaturkosten des Immobilien von Stund an über sich.

3. Käufer übernimmt das Land so wie es sich gegenwärtig befindet; und da das Haus bei der Brandversicherungsgesellschaft zu 1200 Nthl. versichert ist, so tritt derselbe sofort in der Verkäufers Rechte und Verbindlichkeiten bey dieser Societaet.

4 Verkäufer ziehen bis May 1804 das Pachtgeld resp. alles das was sie gegen den bisherigen Heuermann resp.

Bürgen desselben liquidiren können.

5 Der Kauffchilling wird in drey gleichen Michaelis Terminen, Michaelis 1804 anhebend, und zwar jeder Termin mit zwischenlaufenden Zinsen zu 4 pro C. von May 1804 an, an Verkäufer bezahlt.

6. Käufer trägt sämtliche gewöhnliche Subhastations- und Depositenkosten und muß für Nachsuchung der Subhastation, Verfertigung der Bedingungen, Insertion im Wochenblatte, und für die Assignationen ad depositum *ic.* 7 Pistolen in Zeit 4 Wochen nach dem Verkaufe an die Verkäufer bezahlen.

5 Bedingungen wornach weiland Rath Thaden Erben ihre 6 Matten am Garmser Tief belegen am 7. Merz verkaufen wollen.

1. Das Stück Landes, für dessen Größe Verkäufer nicht haften und wovon nichts abgeht, wird sogleich vom Käufer in Besitz genommen.

2. Der Kauffchilling wird in drey gleichen Michaelis Terminen, Michaelis 1804 anhebend und zwar jeder Termin mit zwischenlaufenden Zinsen zu 4 pro C. von May 1804 an, an Verkäufer bezahlt.

3. Käufer trägt sämtliche gewöhnlichen Subhastations- und Depositenkosten und muß für Nachsuchung der Subhastation, Verfertigung der Bedingungen, Insertion im Wochenblatte, und für die Assignationen ad depositum *ic.* 5 Pistolen in Zeit 4 Wochen nach dem Verkaufe an die Verkäufer bezahlen.

6 Bedingungen wornach weiland Rath Thaden Erben ihre zwey Matten am 7ten Merz verkaufen wollen.

1. Diese 2 Matten für deren Größe Verkäufer nicht haften, und wovon jährs

nach an die Cammer außer Schreibges  
bühr 6 sch abgeht, sind bis May 1808  
an den Glaseramtsmeister Friederich  
Hajo Aren für 28 Rthrl. Gold jährlich  
vermietet, welchen Contract Käufer  
halten muß, und die Miete von May  
1804 ab anzieht.

2. Der Kauffchilling wird in drey  
gleichen Michaelis Terminen, Michaelis  
1804 anhebend, und zwar jeder Termin  
mit zwischenlaufenden Zinsen zu 4 proC.  
von May 1804 an, an Verkäufer bezahlt.

3. Käufer trägt sämtliche gewöhn-  
liche Subhastations- und Depositen-  
Kosten und muß für Nachsuchung der  
Subhastation, Verfertigung der Bedin-  
gungen, Insertion im Wochenblatte und  
für die Assignationen ad depositum *rc.*  
4 Pistolen in Zeit 4 Wochen nach dem  
Verkaufe an die Verkäufer bezahlen.

7 Bedingungen wornach weil Rath  
Thaden Erben ihre 4 Grasen im Hiller-  
sen Hamm am 7ten März verkaufen  
wollen.

1 Diese Grasen, wovon jährlich 8 sch.  
nebst Schreibgeld an die Cammer ab-  
geht, werden sogleich in Besitz genommen.

2. Der Kauffchilling wird in drey  
gleichen Michaelis Terminen Michaelis  
1804 anhebend, und zwar jeder Termin  
mit zwischenlaufenden Zinsen zu 4 proC.  
von May 1804 an, an Verkäufer be-  
zahlt.

3 Käufer trägt sämtliche gewöhnliche  
Subhastations- und Depositen Kosten  
und muß für Nachsuchung der Subha-  
station, Verfertigung der Bedingungen,  
Insertion im Wochenblatte und für die  
Assignationen ad depositum *rc.* 3 Pistolen  
in Zeit 4 Wochen nach dem Verkaufe  
an die Verkäufer bezahlen.

8 Bedingungen wornach weil  
Rath Thaden Erben ihren Garten am  
Sillenstedter Fußsteig belegen, am 7ten  
März verkaufen wollen.

7. Dieser Garten, wovon übrigens  
nichts abgeht, ist noch bis May 1808  
an den Advocaten Thaden für 15 Rthrl.  
Gold jährlich vermietet, und ist Käus-  
fer schuldig denselben den Contract zu  
erfüllen; jedoch fällt nunmehr, da der  
vormalige Eigenthümer gestorben, der  
gte S. des Heuercontracts, wornach  
demselben erlaubt war, während der  
Pachtzeit nach Belieben den Garten zu  
besuchen, und sich des darin befindlichen  
Hauses zu seinem Aufenthalte zu bedie-  
nen, und sich zu diesem Behufe eigne  
Schlüssel zu halten, hinweg.

2. Das Gartenhaus ist zu 60 Rthrl.  
für Feuersgefahr versichert, weshalb  
Käufer in den deshalbigem Contract mit  
der Brandversicherungsgesellschaft sofort  
tritt, auch die Gefahr und Reparatur-  
kosten sogleich übernimmt.

3. Käufer zieht von May 1804 ab  
an die Miete, bis wohin indessen sol-  
che den Verkäufern bleibt.

4. Der Kauffchilling wird in drey  
gleichen Michaelis Terminen, Michae-  
lis 1804 anhebend, und zwar jeder  
Termin mit zwischenlaufenden Zinsen zu  
4 proCent von May 1804 an, an Ver-  
käufer bezahlt.

5. Käufer trägt sämtliche gewöhn-  
liche Subhastations- und Depositen-  
Kosten, und muß für Nachsuchung der  
Subhastation, Verfertigung der Bedin-  
gungen, Insertion im Wochenblatte  
und für die Assignationen ad depositum *rc.*  
3 Pistolen in Zeit 4 Wochen nach dem  
Verkaufe an die Verkäufer bezahlen.

9 Bedingungen wornach weil Rath Thaden Erben ihr in der Sect. Annen Straße stehendes Haus mit den bekannt gemachten Zubehörungen am 7ten März a. c. subhastiren lassen, wollen.

1. Käufer übernimmt von Stund an die Gefahr und Reparaturkosten des Hauses, welches er über dem so und in dem Stande annimmt als es da steht; und da es bey der hiesigen Brandversicherungsgesellschaft zu 2000 Rthl. versichert ist, so tritt derselbe sogleich in der Verkäufer Rechte und Verbindlichkeiten bey dieser Societät

2. Das Haus nebst Pertinenzien, wovon nebst den gewöhnlichen Stadt- abgaben 12 Rthl. 11 sch. 7½ w. in Gold, an die Cammer abgeth, werden um May a. c. in Besiß genommen, auch hebt Käufer die im diesem Jahre und künftig fälligen Erbheuer, wogegen derselbe indessen alle Abgänge die von Weihnachten 1803. ab an fällig werden, bezahlen muß. Auch wird bemerkt daß von dem dazu gehörigen Moorgarten jährlich 1 sch. 10 witt und bei Sterb- und Veränderungsfällen 11 sch. 5 w. Weinkauff an das hiesige Diaconat abgeht, welches der Käufer zur Zeit der Fälligerwerdung schon mit entrichtet.

3. Der Rausschilling wird in drey gleichen Michaelis Terminen, Michaelis 1804 anhebend, und zwar jeder Termin mit zwischentaußenden Zinsen zu 4 proCent von May 1804 an, an Verkäufer bezahlt.

4. Käufer trägt sämtliche gewöhnliche Subhastations- und Depositenkosten, und muß für Nachsuchung der Subhastation, Verfertigung der Bedingungen, Insertion im Wochenblatte

und für die Assignationen ad depositum 20. 6 Pistolen in Zeit 4 Wochen nach dem Verkauffe an die Verkäufer bezahlen.

10 Bedingungen wornach weil Rath Thaden Erben das nutzbare Eigenthum der 4 langen und 2 Block Aecker beim Hillenschlot am 7ten März verkaufen wollen.

1. Käufer nimmt die 6 Aecker sogleich in Besiß, und bezahlt Michaelis 1804 zum erstenmale die stipulirte Erbheuer zu 1 Rthl. an den Eigner der Verkäufer Haus in der Sect Annenstraße.

2. Der Rausschilling wird in drey gleichen Michaelis Terminen, Michaelis 1804 anhebend, und zwar jeder Termin mit zwischentaußenden Zinsen zu 4 proC. von May 1804 an, an Verkäufer bezahlt.

3. Käufer trägt sämtliche gewöhnliche Subhastations- und Depositenkosten und muß für Nachsuchung der Subhastation, Verfertigung der Bedingungen, Insertion im Wochenblatte, und für die Assignationen ad depositum 20. 4 Pistolen in Zeit 4 Wochen nach dem Verkauffe an die Verkäufer bezahlen.

#### Privat-Sachen.

1 Aufnachgesuchte und erhaltene gerichtl. Commission sollen des weil. Eberhard Eberhards zu Abilhave belegene Immobilien, bestehend:

1. In einer Rötterey cum annexis et pertinentiis, nach Abzug der Lasten auf 2494 gmschl. 5 sch.

2. In einer Hausstätte nebst Braugeräthe gleichfalls nach Abzug der Lasten auf 1145 gmschl. 7 sch. 10 w. taxiret,

auf Antrag der Erben am 23 Febr. d. J. zu Abilhave in dem von Ulrich Berends bewohnt werdenden Krughause, den Meißbitenden nach Ausmiener Ordnung jedoch mit Vorbehalt obervermünd-





Schafel. Approbation öffentl. durch den  
Ausmiener Hellms, bey dem auch die  
Verkaufs Conditionen für die Gebühr  
zu erhalten sind, verkauft werden, Lieb-  
haber wollen sich also dazu einfinden  
Friedeburg Jan 8. 1804. Hellms Ausm.

2 Bey den Kaufmann Witticus im Ol-  
denburg sind frische in Wetnetzig eingemachte  
Neunaugen, 100 Stück in ein Faß, zu  
einem halben Toniss'or zu haben.

3 Ich habe ein Haus, welches von  
den Zimmermeister Warm bewohnt wird,  
May anzutreten, zu verheuren. Die Lieb-  
haber können sich bei mir melden.  
Fever.

4 Es sind sogleich 225  $\mathcal{R}$  in Gold  
und im May wiederum 400  $\mathcal{R}$  gegen hin-  
langliche Sicherheit, auf Aktien zu belegen.  
Wer diese Gelder benutzen kann, melde sich  
bei d. Hrn. Advocat Thaden in Fever, oder  
in Kniephausen, bey d. Hrn. Fiscal Bruschius.

5 Clas Uschen Freese beim Otten-  
burger Wege hat weißen Kleesamen zu ver-  
kaufen. Liebhaber hiez zu melden sich gleich.

6 Lübbe Meiners Heeren Jansen zu  
Lübbenhausen ist gesonnen; sein jetzt bewohn-  
tes Haus daselbst, entweder halb' oder ganz  
May anzutreten, zu verheuren. Liebhaber  
können sich den 3. Febr. des Nachmittags  
4 Uhr in Buskohl einfinden und Heurung tref-  
fen. N. S. auch kann nach Belieben Land  
dabey gehauert werden.

7 Der Zimmermeister Detrich Zun-  
ken zu Tettens, verlangt sogleich, einen in  
seiner Arbeit geschickten Gesellen; dierliche  
weiterhin noch 2. Er verspricht guten Lohn.

8 Alle dierentgen welche eine recht-  
mäßige Forderung haben an w. Borch. Jansen  
zu Kiebersn müssen sich gegen den 4. Merz  
bey Lübbe Meiners Heeren Jansen zu Lü-  
benhausen einfinden, wo sie alsdann, wenn  
solche eingebrachte Forderung richtig befun-  
den wird, ihr Geld in Empfang nehmen  
können; nach verspottener Zeit laße ich  
mir mit niemand ein.

9 Derend Ohmsche hat das von  
Gerke Gerken bisher befahrene, jetzt zu Hor-  
merstel liegende Schiff zu verkaufen; Lieb-  
haber belieben sich bey ihm zu melden.

10 Mstr. Elert Hrich Dübden beim

Goodfiel hat eine neue Kornsebe v. m.  
8 Fuß lang und 4 fuß breit und mit Pferde-  
leder bezogen für einen billigen Preis zu ver-  
kaufen.

11 Bey Johann Diederich Johann zu  
zu Bortens steht ein 4 Jähriger Helbrau 100  
Dengst mit 4 weiße Füße und blasse zum be-  
schalen.

12 Am 11 Febr des Sonn. Nachm. 4 Uhr  
sollen 7 Grasen im Hillershamm verheu-  
ert werden. Liebhaber dazu wollen sich des-  
falls alsdann in Franz Linz Hause einfinden.

13 In Commission hat Wolff Lauts  
sogleich 200  $\mathcal{R}$  zinslich zu belegen.

14 Diejenige welche in weil. Rath's-  
herr Trendtel Buch annoch für Waaren re-  
sitiren, werden hiermit abermals erinnert  
solches in Zeit 14 Tagen an dessen Frau  
Witwe zu entrichten, weil alsdann gericht-  
liche Hülfe muß gesucht werden.

15 Die Special Inspection zu St. Jost  
will das von Mienniet Jansen Kinkets Ehe-  
frau erkaufte am dastgen Kirchhofe belege-  
ne Haus nebst Gartenrund und einigen neuen  
Baumaterialien als: eine Dielen a. 12 Fuß  
1 nordischer Posten a. 12 F. 1 dito a. 14 F.  
7 Stück Dielen jede zu 13 F. 1 dito a. 18 F.  
noch 4 Stück dito a. 8 F. aus freier Hand  
an die Reißbletenden verkaufen. Liebhaber  
dazu wollen sich am Donnerstage als d. 16  
Febr. des Nachmittags 4 Uhr in des Jo-  
hann Jeremias Müller Krughaus bey der  
alten Brücke einfinden und nach den daselbst  
vorzulegenden Bedingungen kaufen.

Oct. Jost den 26 Januar 1804.

Die Special Inspection das.

16 Der Glaser Heinrich Troughon zu  
Fever verlangt auf Ostern oder May einen  
Glasergesellen und zugleich auch einen Lehr-  
burschen; wer Lust und Fähigkeit hat, mel-  
de sich persönlich oder durch posttraye Beset-  
te baldigst und accordire.

17 Es sind 6 Aecker hinter dem Van-  
newerck am Hlckenschloot im Grünen oder  
zum bauen May dieses Jahrs anfangend  
auf einige Jahre zu verheuren. Liebhaber  
können sich am Donnerstag den 9ten Febr.  
Nachmittags 4 Uhr in des Gastwirth Linz  
Hause einfinden.

18 Ich habe von eine Kuh und ein  
Pferd den Mist bis künftigen May zu vere

Kaufen. Liebhaber können sich bey mir einfinden.  
Schreiber, Schlichter.

19 Die Wiarder Armen Kasse hat auf May 1804. 170  $\text{R}\text{e}$  und auf Johannis desselben Jahres 100 Stblr. gegen genügsame Sicherheit zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, beliebe sich bey dem zeitigen Juraten Eplert. Hasen Eylers am Wiarder alten delch zu melden und über die Zinsen zu accordiren.

20 Sezen hialängliche Sicherheit sind 3000 Reichshaler in grössern oder kleinern Summen um May dieses Jahres zinslich in Commission zu belegen, von dem Advocat Thaden.

21 Es steht ein schwarzer dreijähriger Hengst mit Bleß und vier weissen Füßen zum beschälen bey Dubble. Unnen Etkes in Schortens.

22 Zimmermeister Georg in Eleverns verlanget zwey bis drey Gefellen, die dazu Lust haben, können sogleich bey ihm Arbeit erhalten.

23 Die Wittwe Wilms ist gesonnen daß ihr zugehörige auf Müstersteil liegendes Haus und Garten auf einige Jahre, May 1804 anzutreten zu verheuern. Die Liebhaber können sich daher baldigst bey ihr melden und heuern.

24 Harm. Anthon zu Schortens hat pl. in 20 Stück eichen Bäume, welches theils zu Bauholz benutzt werden könne, aus freyer Hand zu verkaufen. Liebhaber melden sich mit den ersten.

25 Am künftigen Sonnabend, als den 7ten Febr. soll in der Frau Wittwe Blumroth Hause, des Nachmittags, ein Haus mit Garten im Tatergang belegen so tho von Mousquetier Christophers bewohnt wird, aus freyer Hand verkaufft werden; die Kauf conditiones sind auch daselbst einzusehen.

26 Dem ehrlichen Mann welcher vorkommt: Montag Abends im vorbegehen vor

meinem Garten das Schloß von der Thür wegbrach, steht nun auch der Schlüssel zu Diensten: In meinem Hause wird ihm demselben auf sein Verlangen zu ieder Zeit gerne eingehändiget werden. Jever Jhen

27 Alfert Alferts zu Scheep, hat drey jährige Hengste, 1 hellbraunen, und 1 Dunkelgrauen mit Zeichen und Schuß, zum beschälen stehen.

28 Der Dirck Hurlich Kruse zu Kleverns, sind aus den Kern gezogenen Hagebornpflanzen, Kurbäume ic. zu haben; und wer Hagedorn, Obstbäume und andern Bäume von Keer haben wollen, müssen sich in Zeit 14 Tage oder 3 Wochen hiesig bey ihm melden, weil er als dan dahin fährt, um alle Bäume mit zu bringen, auch die welche noch nicht genau bestimmen können wie viel sie gebrauchen, müssen sich in eben der Zeit melden.

29 Der Stadtsarmenjurat Kaufmann H. H. Wassen hat von den Armen Capitallen 100  $\text{R}\text{e}$  und 33  $\text{R}\text{e}$  9 Sch. in Golde gegen billige Zinsen und gehörige Sicherheit zu belegen, und können diese Gelder sofort in Empfang genommen werden. Auch erinnert derselbe diejenige welche Zinsen und Grundsteuer an der Armenkasse schuldig sind solche in Zeit 14 Tage an ihm zu bezahlen. Jever den 2 Febr. 1804.

30 Es wird hierdurch bekant gemacht daß bey den Fürstl. Planteur Schüge, allerley frische Garten Saamen für billige Preise, zu haben seyn, und die deshalbig Catalogi and gratis zu haben.

31 Es ist pl. in 500 Pf. alt Eysen, größtentheils in viereckte und platte Stangen, auch sind zwey große eiserne Waagebalcken, nemlich eine Hofländische, woran sich wenigstens 800 Pf. und an die etwas kleinere ohngefähr 500 Pf. wiegen lassen nebst zubehör zu verkauffen, bey wem? erfährt man beyrn Hofbuchdrucker Borgeest.

32 Der Advocat Jürgenß wird am 11

Febr. Nachmittags um 2 Uhr 7 Mecker auf der hiesigen Gasse um kein darauf zu bauen, in Edo Janssen Hause zum Buskohl verheuern.

34 Derselbe will am nemlichen Abend in des Wirths Pnz Hause seinen Garten am Sillenstedter Wege belegen auf einlge Jahre verheuern.

34 Ein bis zwey Tausend  $\mathcal{R}$  sind gegen May d. J. zinslich zu belegen. Bey völliger Sicherheit erhellet der Kaufmann Schammel in der Vorstadt nähere Anweisung.

35 Sämliche Schustermeister im Lande besonders die Aelterleute im Lande werden ersucht, am 11 Febr. dieses Jahres in Friederich Clasen Wittwen Hause auf der Schlacht zu Jever sich

einzufinden, um über eine Sache wegen der Gesellen sich zu besprechen.

#### Geburtsanzeigen:

1 Die am 18 vorigen Monats erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einer gesunden Tochter, zeige ich allen meinen Verwandten, und Freunden ergebenst an. Bremen d. 1 Febr. 1804.

A. B. Schemmering.

2 Montags d. 30 Jan. wurde meine Frau von ein gesundes Mädchen, glücklich entbunden; welches wir unsern wertheften Gönnern Anverwandten und Freunden, hiemit bekannt machen. Jever J. C. Müller, Schloßer Mstr.

